

näherer Prüfung hat sie sich doch überzeugt, daß die neue Fassung vortheilhafter sei und daß hier eine Rücksicht darauf genommen werden müsse, die Grundsätze des Gesetzes mit dem im Militärstrafgesetzbuch Ausgesprochenen gleichzustellen. In Bezug auf die Aeußerung des Herrn D. Großmann bemerke ich, daß zwar nach dem Criminalgesetzbuch nicht alle entehrende Folgen von der Erduldung der Arbeitshausstrafe entfernt, jedoch in andern Gesetzen gewisse Nachtheile daran geknüpft sind. So ist die Entlassung aus der Armee an die Erduldung der Arbeitshausstrafe geknüpft. Was den zweiten Punkt betrifft, so werden auch nach dem Militärstrafgesetzbuche kleinere Diebereien nicht unbedingt mit Entlassung geahndet; also auch in diesem Bezuge findet Gleichstellung statt. Man muß bedenken, daß dieses junge Menschen von noch nicht zwanzig Jahren sind. Wenn diese einen kleinen Diebstahl begangen haben, so ist bei ihnen die Möglichkeit der Besserung noch keineswegs ausgeschlossen; etwas Anderes ist es mit denen, welche bereits Gewohnheitsdiebe zu werden angefangen. Solche würden sich dann wenig eignen, Schildwache zu stehen. Gerade deshalb ist die veränderte Fassung getroffen worden. Denn nach der frühern Fassung ist es unzweifelhaft, daß, wer auch nur einen Groschen gestohlen hat, von dem Militair ausgeschlossen werden mußte. Man hat es aber nicht zweckmäßig gefunden, im Rigor so weit zu gehen. Diese Gründe haben uns bewogen, bei der Fassung zu bleiben. Wir suchten nach einer andern Fassung, fanden sie aber nicht.

v. Erieger n: Was Se. Königl. Hoheit bemerkten hinsichtlich der Arbeitshausstrafe, beruht in Richtigkeit, wie aus §. 11 des Militärstrafgesetzes erhellet. — Auf der andern Seite ist allerdings in den Motiven herausgehoben, daß möglichste Gleichstellung dessen, was Unwürdigkeit herbeiführen würde, mit dem, was die Entlassung bedingt, für den neuen Entwurf spreche. Doch findet hier noch der Unterschied statt, daß auch kleinere Verbrechen in Civilverhältnissen nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches mit Gefängniß bestraft werden, während der active Militair mit militairischer Strafe belegt wird, und daß die Untersuchungen vor Kriegsgerichten weniger im Publicum bekannt werden. Die Hauptsache scheint mir aber zu sein, daß ein Unterschied darin liegt, ob man Jemanden nicht haben will, oder ob man ihn, wenn man ihn einmal hat, wieder fortschicken muß. In letzterem Falle wird man weit nachsichtiger sein, als im ersten. Endlich was den Punkt betrifft, daß der Fall vorkommen könnte, wo Jemand einen Diebstahl in ganz früher Jugend begangen hat, und es unpassend erschiene, ihn deshalb vom Militairdienste auszuschließen, wenn er sich gebessert hat, so scheint mir in dieser Beziehung, als ob das frühere Gesetz unter b. doch auch noch ein gewisses Ermessen nach dem Alter, in welchem das Verbrechen begangen worden, stattfinden lasse. Nach dem Criminalgesetzbuche tritt auch bei Kindern unter zwölf Jahren gar keine Strafe der gesetzwidrigen Handlung ein. Dieser Begriff ist schon so in's Leben übergegangen, daß auch die öffentliche Meinung einen Mann, der in seiner frühern Jugend

einen Diebstahl beging, nicht als unwürdig der Achtung betrachtet. Freilich, wenn er in reifern Jahren ein derartiges Verbrechen begeht, dann kann es nicht fehlen, daß es ihn um die Achtung der Welt bringt. Ich wiederhole die Befürchtung, daß nach der Fassung des §. 8 oft der Fall eintreten kann, daß Jemand in's Militair aufgenommen werden muß, der die Achtung seiner Mitbürger durch ein Verbrechen verscherzt hat.

Secretair v. Bieder mann: Allerdings muß ich bestätigen, daß die Entscheidung über die Unwürdigkeit, oft eine sehr schwierige gewesen ist und daß es in dieser Beziehung sehr wünschenswerth wäre, wenn festere Bestimmungen einträten; namentlich ist sehr oft Streit zwischen den Militair- und Civilcommissarien. Manche Militaircommissarien waren so außerordentlich streng, daß sie Keinen, der nur das geringste Vergehen begangen hatte, annehmen wollten, während gewöhnlich der Civilcommissar der entgegengesetzten Meinung war. Diese Streitigkeiten werden durch die neue Bestimmung abgesehritten.

v. Welck: Es ist eine sehr schwierige Sache, eine bestimmte Meinung auszusprechen. Die Deputation hat, wie schon erwähnt, die Sache von allen Seiten so viel wie möglich erwogen und endlich sich einverstanden mit der Regierungsvorlage erklärt. Eine Ursache, die sie mit zur Annahme der jetzigen Fassung bestimmte, war auch die noch, daß leider der Fall vorkommen kann und vorgekommen ist, daß ein junger Mensch, der keine ausgezeichnete Passion zu dem Militairdienste hat, in der Angst seines Herzens seinem Kameraden ein Messer oder eine Peise wegnimmt, um als Dieb vom Militairdienste sofort befreit zu sein. Derartigen Verirrungen, obwohl zu hoffen ist, daß sie selten vorkommen, hat man auf diese Weise auch mit vorbeugen wollen.

D. Großmann: Die Consequenz der Gesetzgebung scheint doch zu fordern, daß die Arbeitshausstrafe, wenn sie einmal nicht für infamirend gilt, auch beim Militair nicht in dieser Beziehung gelten dürfe. Denn ist der Militairdienst eine Ehrensache und hat man dabei auf Ehre zu sehen, so kann das, was in der öffentlichen Meinung nicht für infamirend angesehen wird, beim Militair nicht eine solche Wirkung haben. Dazu kommt noch die Rücksicht auf die öffentliche Moralität. Nämlich leichtsinnige Gemüther oder solche, welche den Militairdienst als ein Unglück fürchten, können durch die Bestimmung leicht dahin gebracht werden, einen Diebstahl zu begehen, auf den ein paar Monat Arbeitshausstrafe gesetzt sind. Diese gilt nicht für infamirend, sie kommen auf diese Weise vom Militair los, und wenn sie die zwei Uebel mit einander vergleichen, ein großes, nämlich die sechsjährige Dienstzeit, und ein kleineres, ein oder zwei Monate Arbeitshaus, so werden sie in die Versuchung kommen, das kleinere Uebel dem größern vorzuziehen.

Staatsminister v. Mostik-Wallwitz: Was diese Fassung betrifft, so hat das Kriegsministerium geglaubt, die Mitte